

Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 2. August 2005 Nr. 5571 – W/1d – 19 341¹⁾

Bei Anträgen auf ein sog. Negativattest (§§ 3, 32c GWB) und bei der Anmeldung von Demarkations- und Konzessionsverträgen der Wasserversorgung (§§ 103, 103a i. V. m. § 9 GWB i. d. F. vom 20.02.1990 – im Folgenden GWB 1990) gelten im Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörde Bayern die nachfolgenden Verwaltungsgrundsätze. Die bislang notwendige Anmeldung bzw. Antragstellung gem. §§ 9, 10 GWB i. d. F. vom 26. August 1998 = a. F. bei Kartellvereinbarungen nach den §§ 2 bis 7, 22 Abs. 3 und 29 Abs. 1 GWB a. F. ist mit Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle am 1. Juli 2005 entfallen. Verträge und Beschlüsse im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 12 Abs. 7 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) – sog. Nahverkehrskooperationen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Anmeldung bei den zuständigen Bezirksregierungen als Genehmigungsbehörde (§ 11 PBefG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 ZustVVerK).

1. Antrag auf ein sog. Negativattest

1.1 Mittelstandskartelle

Vereinbarungen von Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sind nach § 1 GWB grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind inländische Mittelstandskartelle gemäß § 3 GWB, sofern die wettbewerbsfördernde Zusammenarbeit Ausnahmen vom Kartellverbot rechtfertigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 32c GWB haben kleine und mittlere Unternehmen, die nach § 3 Abs. 1 GWB kooperieren wollen, einen Anspruch auf eine Entscheidung nach § 32c GWB (sog. Negativattest), wenn sie ein erhebliches rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung darlegen. Diese Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2009.

Die Entscheidung nach § 32c GWB trifft die Landeskartellbehörde nach formlosem Antrag, der von allen Kooperationswilligen unterzeichnet ist und das erhebliche rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer derartigen Entscheidung darlegt.

Ein solches Interesse ist nur anzuerkennen, wenn es das übliche Interesse an Rechtssicherheit und Vermeidung von Fehlinvestitionen übersteigt. Ein erhebliches Interesse gemäß § 3 Abs. 2 GWB kann angenommen werden bei

- beträchtlichen Investitionen (z. B. Kauf von Fahrzeugen, Maschinen) oder Veräußerung von Investitionsgütern (z. B. Stilllegung von Betriebsstätten),
- längerfristigen rechtlichen Bindungen (z. B. Anpachtung von Grundstücken, Einstellung von Arbeitnehmern),
- neuen, bisher behördlich oder gerichtlich nicht geklärten Rechtsfragen.

Der Antrag muss enthalten:

- Nennung aller beteiligten Unternehmen, ihrer Unternehmensgrößen, ihrer Gesellschafter und ihrer Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- detaillierte Angaben über das geplante Vorhaben, mit
 - genauer Bezeichnung des Kartellproduktes,
 - Schilderung der Zusammenarbeit,
 - Darlegung des Rationalisierungseffektes und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen,
- Nennung der Wettbewerber,
- Marktanteilsberechnung, die schlüssig darlegt, dass die beabsichtigte Kooperation auf dem relevanten Markt nicht mehr als 12 bis 15 % Marktanteil hat, wobei folgende Kriterien gelten:

1) Veröffentlicht in StAnz. Nr. 31, S. 4, vom 05.08.2005 = AllIMBl Nr. 8, S. 302, vom 29.08.2005.

- Der relevante räumliche Markt ergibt sich aus den Gebieten, auf die sich die angemeldete Vereinbarung bezieht und in denen die Unternehmen regelmäßig und nachhaltig tätig sind; bei Produkten ist der übliche Lieferradius zu beachten.
- Für dieses Gebiet ist der Gesamtumsatz des Kartellprodukts zu errechnen (Absatz der Kartellprodukte aller Wettbewerber und Kartellbeteiligten in diesem Gebiet, Einlieferungen von außerhalb).
- Die Relation des Umsatzes der Kartellbeteiligten zum Gesamtumsatz ergibt den Marktanteil.

Die Landeskartellbehörde führt selbst keine Markterhebungen durch, sondern legt die vorgelegte Marktanteilsberechnung, sofern sie schlüssig ist, ihrer Entscheidung zugrunde.

1.2 Andere Fälle

Stellt die Landeskartellbehörde fest, dass in einem Einzelfall die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1, 19 bis 21 GWB oder nach Art. 81 Abs. 1 oder Art. 82 EG nach den ihr vorliegenden Informationen nicht gegeben sind, so kann sie beschließen, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden. Dies erfasst auch die Fälle, in denen eine nach § 1 GWB oder Art. 81 Abs. 1 EG verbotene Vereinbarung oder Verhaltensweise gemäß §§ 2 und 3 GWB oder Art. 81 Abs. 3 EG freigestellt ist.

1.3 Entscheidungen der Landeskartellbehörde nach § 32c GWB

Die Kartellbehörde trifft ihre Entscheidung gemäß § 32c GWB nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung (§ 61 GWB). Sie ist keine konstitutiv wirkende Freistellung im Sinne des bisherigen Administrativfreistellungsverfahrens. Vielmehr enthält sie die Selbstbindung der Kartellbehörde, auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht gegen die betreffende Vereinbarung oder Verhaltensweise vorzugehen. Der Beschluss der Kartellbehörde ist daher für Dritte nicht bindend. Ihnen steht beispielsweise der Zivilrechtsweg offen.

2. Anmeldung von Verträgen im Ausnahmereich Wasserversorgung (§§ 103, 103a GWB 1990, i. V. m. § 131 Abs. 6 GWB)

Verträge der Versorgungswirtschaft nach §§ 103, 103a GWB 1990, die eine öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sowie deren Änderungen und

Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. Hierbei sind die in § 9 GWB 1990 genannten Anmeldekriterien zu beachten.

Verträge sind jeweils gesondert anzumelden. Die Anmeldung durch eine der Vertragsparteien genügt. Ein Anmeldevordruck ist nicht vorgeschrieben; im Interesse der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit empfiehlt es sich jedoch, für die Anmeldung das aus der **Anlage** ersichtliche Formblatt zu verwenden.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- die Namen und Anschriften der Vertragspartner,
- das Vertragsdatum,
- den Vertragsinhalt, zumindest jedoch
 - die in dem Vertrag enthaltenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen bzw. sonstigen Vereinbarungen der in § 103 bzw. § 103a GWB 1990 bezeichneten Art sowie
 - sämtliche Vereinbarungen bezüglich Vertragslaufzeit, insbesondere Vertragsbeginn, Vertragsende, etwaige Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen.

Kartellrechtlich bedeutsame Bestandteile des Vertrages (einschließlich Lagepläne, Gebietskarten etc.) sind beizufügen.

Da für die kartellrechtliche Beurteilung der konkrete Vertragstext maßgebend ist, muss dieser aus der Anmeldung ersichtlich sein (§ 103 Abs. 3 i. V. m. § 9 GWB 1990 i. V. m. § 131 Abs. 6 GWB). Deshalb dürfen die im vorstehenden genannten vertraglichen Vereinbarungen nicht umschrieben werden, sondern sind mit dem vollen Wortlaut anzumelden. Soweit aus dem gesamten Vertragswerk nur die wettbewerblich bedeutsamen Abreden mitgeteilt werden, muss erkennbar sein, an welcher Stelle des Vertrages die Regelung zu finden ist (Angabe des jeweiligen Abschnitts oder sonstigen Gliederungsteils des Vertrages).

3. Aufhebung einer Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern vom 28. Juni 2001 Nr. 5572d – W/1d – 18 805 (StAnz Nr. 28, AllMBI S. 265) wird aufgehoben.

Dr. Kormann
Ministerialdirektor

Anlage

**Anmeldeblatt für einen Vertrag über
die öffentliche Wasserversorgung**
nach § 103 Abs. 1 GWB 1990 i.V.m. § 131 Abs. 6 GWB

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB 1990
(Demarkation)

§ 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 GWB 1990
(Konzession)

Zum Anmeldeschreiben vom

1. Beteiligte:

a)

b)

2. Abschlußdatum des Vertrages:

3. Geltungsdauer des Vertrages: Vom bis

Verlängerungsklausel:

4. Anmeldeunterlagen: Siehe beiliegende Vertragskopie

5. Der angemeldete Vertrag ersetzt folgende Verträge:

Vertragspartner

Vertragsdatum